



Weiher, Versickerungs- und Retentionsanlagen im Gewässerraum

Grundsatz, keine Anlagen :

Gemäss Art. 41c Gewässerschutzverordnung

1) Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung der folgenden Anlagen bewilligen:

- a.) zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
- b.) land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege;
- c.) standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen;
- d.) der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

Ausnahmen:

Gemäss Art. 36a Gewässerschutzgesetz *sorgen die Kantone dafür, dass der Gewässerraum (...) extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird.* Wenn Versickerungs- und Retentionsanlagen zur extensiven Gestaltung des Gewässerraumes beitragen, also naturnah gestaltet und extensiv bewirtschaftet werden, wird das Gewässerufer damit aufgewertet. Unter bestimmten Bedingungen können in diesen Fällen Teile von Versickerungs- und Retentionsanlagen oder von Naturweiher im Gewässerraum zugelassen werden.

Bedingungen

Versickerungs- und Retentionsanlagen innerhalb von Gewässerräumen sind möglich, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Zonenkonformität der Anlage
Das Vorhaben muss von der Grundnutzung her zonenkonform sein (nicht in Landwirtschaftszone).
- Naturnahe Gestaltung:
Die Versickerungs- und Retentionsanlagen sind natürlich gestaltet und ins Terrain eingebettet (Flachufer, Flach-/Mittelwasserzonen, keine Blocksteine, kein Beton, keine Umzäunung etc.). (SABA-Anlagen sind davon nicht betroffen und sind im Einzelfall zu prüfen.)
- Gewässerunterhalt:
Der Gewässerunterhalt wird nicht negativ beeinträchtigt. Zwischen Böschungsoberkante Gewässer oder HQ₁₀₀- Linie und Böschungsoberkante Versickerungs-/ Retentionsanlage soll eine Berme von 3.00 m vorhanden sein (Sicherung des Abflussgerinnes). Gehölzpflanzungen und Kleinstrukturen sollen ausserhalb des Abflussgerinnes des Baches platziert werden.
- Hochwasserschutz:
Die Hochwassersicherheit muss gewährleistet bleiben. Ein Ausspülen oder Übersaren der Versickerungs- und Retentionsanlagen ist auszuschliessen. Im Normalfall kann der Hochwasserschutz mit der Erstellung der 3.00 m-Berme gewährleistet werden. Die letzten 2.00 m des Einlaufs in ein Gewässer sind als Betonröhre mit Uferschutz auszubilden (siehe vif-Fachordner, Blatt 935 004 "Einleitung in öffentliche Gewässer").
- Naturnahe Pflege:
Es wird klar festgelegt, wer für die naturnahe Pflege der Anlage verantwortlich ist und welche

Fläche dies betrifft (Spezialpflege). Spezielles Augenmerk wird darauf gerichtet, dass aufkommende invasive Neophyten frühzeitig und konsequent eliminiert werden.

Weiherr, die einem öffentlichen Interesse (Naturschutz) entsprechen, sollen im Sinne der obigen Ausführungen (naturnahe Gestaltung, keine Schwächung des Bachgerinnes) ebenfalls in den Gewässerraum reichen können.

Verfahren

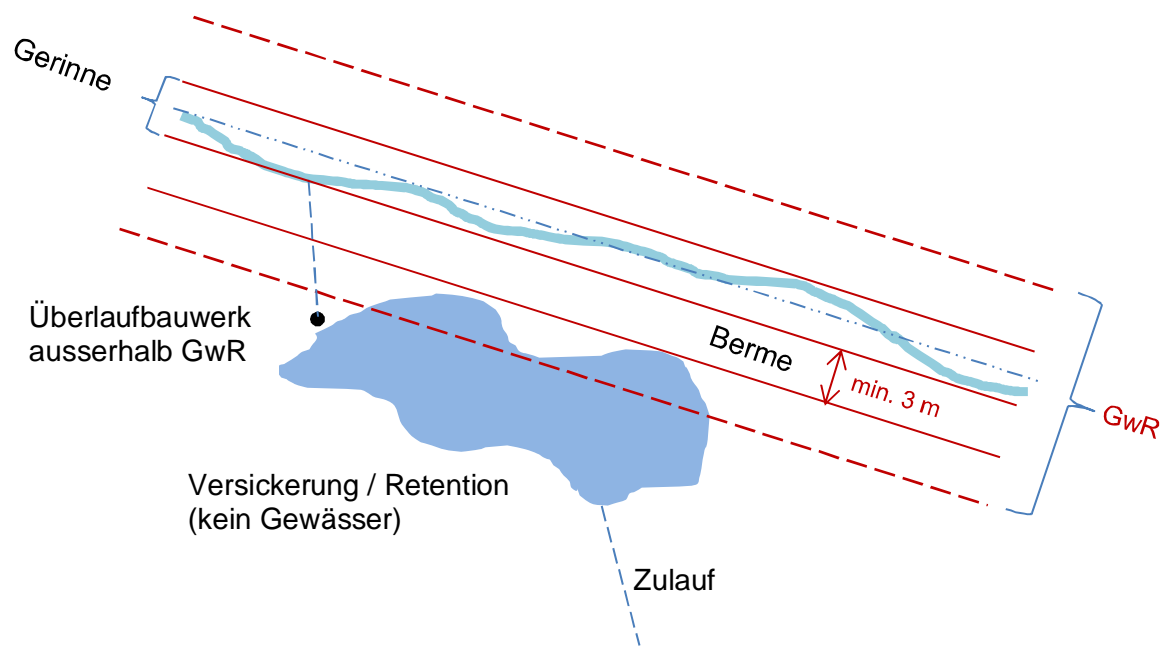
Das Verfahren muss mit rawi genau abgesprochen werden (wer bewilligt Gemeinde oder Kanton, wie sieht es mit Unterabstands-Bewilligung nach WBG aus, usw.).

Soll eine Ausnahmegewilligung im obigen Sinne beantragt werden, ist das Vorhaben im Einzelfall immer mit der Dienststelle vif (Abt. Naturgefahren) vorabzuklären.

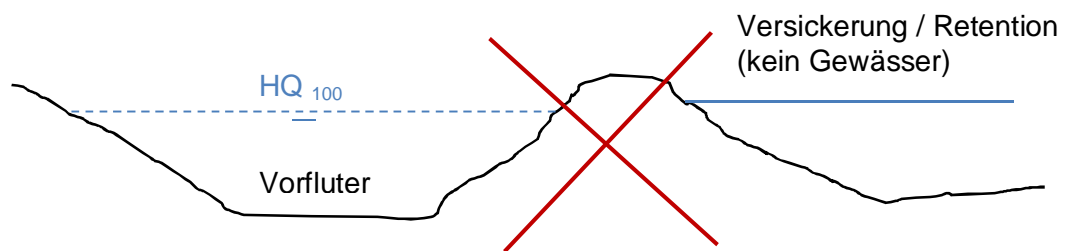
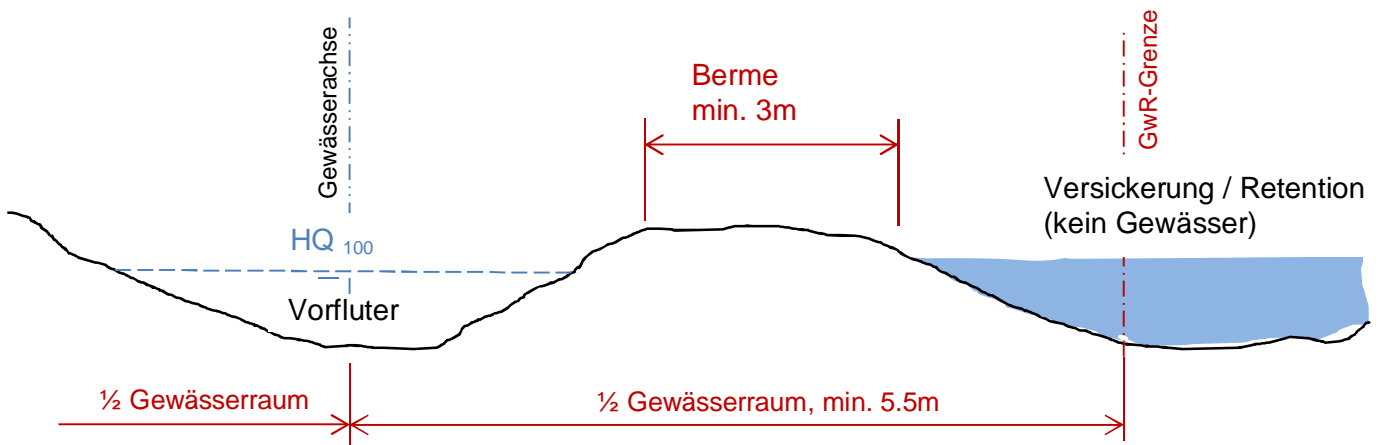
Liegt das Vorhaben in einer Arbeitszone (Entwässerung eines Industrie- oder Gewerbebetriebes) ist das Vorhaben zusätzlich mit der Dienststelle uwe (Abt. Entsorgung und Risiko) vorabzuklären.

Baueingabe mit Hinweist auf die erfolgte Vorabklärung

Schema Situation



Schema Querschnitt



GwR = Gewässerraum